

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

verkündet am 24.08.1994

B-1-5/III-94

In dem Schiedsgerichts-Beschwerdeverfahren

des Herrn R[1] aus B,

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

g e g e n

den Landesverband Berlin der Freien Demokratischen Partei,

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch den Vorsitzenden R[2] aus B,

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen Anfechtung von Wahlen auf der Landeswahlversammlung am 19. März 1994

hat das Bundesschiedsgericht unter dem Vorsitz des stellvertretenden Präsidenten

Dr. Kurt Wöhler

und unter Mitwirkung der Beisitzer

Hermann Bach

Dr. Peter Lindemann

Michael Reichelt

Rother von Kieseritzky

ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragstellers/Beschwerdeführers gegen den Beschluß des Schiedsgerichts des F.D.P.-

Landesverbandes Berlin vom 26.04.1994 wird zurückgewiesen.

2. Kosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Mit dem vom Antragsteller/Beschwerdeführer angefochtenen Beschluß hat das Landesschiedsgericht Berlin dessen Antrag auf Anfechtung der Wahl des Kandidaten für den Bundestagswahlkreis T. sowie seinen Antrag auf Anfechtung aller Wahlen nach der Position 3 auf der Liste der Berliner Bewerber der F.D.P. für die Bundestagswahlen 1994 als unzulässig verworfen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Antragsteller/Beschwerdeführer mit der von ihm erhobenen Beschwerde vom 23. Mai 1994.

Auf den Tatbestand des angefochtenen Beschlusses wird Bezug genommen.

Ergänzend trägt der Antragsteller/Beschwerdeführer vor, er sei der Ansicht, daß die Entscheidung des Landesschiedsgerichts den Realitäten parteiinterner Wahlen nicht gerecht werde, da mit einem Erfolg einer Kandidatur in einem bestimmten Wahlkreis nur gerechnet werden könne, wenn der Kandidat auch von einer Person mit entsprechendem politischem Gewicht vorgeschlagen werde.

Der Antragsgegner/Beschwerdegegner hat zu der Beschwerdeschrift nicht Stellung genommen.

Der Absicht, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, haben die Verfahrensbeteiligten in der ihnen gesetzten Frist nicht widersprochen.

II.

1. Das Rechtsmittel ist zulässig, insbesondere statthaft und rechtzeitig erhoben, jedoch unbegründet. Das Landesschiedsgericht hat zu Recht entschieden, daß der Antrag des Antragstellers/Beschwerdeführers unzulässig ist.

Der Antragsteller/Beschwerdeführer wäre nach § 11 Nr. 1 Buchstabe a nur antragsberechtigt, wenn er geltend machen könnte, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt worden zu sein.

Es ist unstreitig, daß der Antragsteller/Beschwerdeführer auf der Landeswahlversammlung nicht gewählt werden konnte, da er von niemandem vorgeschlagen wurde und sich auch nicht selbst, was möglich gewesen wäre, vorgeschlagen hat. Unter den Begriff der satzungsmäßigen Rechte in Bezug auf die Wahl fallen hauptsächlich das aktive und passive Wahlrecht.

Ausfluß des passiven Wahlrechts ist auch die Möglichkeit, von einem Dritten vorgeschlagen zu werden und das Recht, sich selbst vorzuschlagen. Diese Möglichkeit durch einen Dritten vorgeschlagen zu werden, setzt voraus, daß sich ein nach der Satzung Vorschlagsberechtigter findet, der bereit ist, sein Vorschlagsrecht in Bezug auf eine bestimmte Person zu nutzen.

Eine Verpflichtung, eine bestimmte Person vorzuschlagen, kann daraus nicht hergeleitet werden. Ebenso-wenig besteht ein satzungsmäßiges Recht darauf, daß sich ein Dritter an einen vorher besprochenen Vorschlagsmodus hält.

Es kann hier somit dahinstehen, ob zwischen den Behauptungen des Herrn H auf der Landeswahlversammlung, welche sich noch nicht einmal auf den Antragsteller/Beschwerdeführer selbst bezogen, und der (nunmehr) nicht existierenden Bereitschaft des Herrn W, gegenüber dem Antragsteller/ Beschwerdeführer einen vorher besprochenen Vorschlagsmodus einzuhalten, ein Zusammenhang besteht.

Der Verzicht auf das Recht des Selbstvorschlages, und damit auch die Nichtkandidatur, beruhen letztendlich auf einer eigenen und freien Entscheidung des Antragstellers/Beschwerdeführers.

Der Antragsteller/Beschwerdeführer kann daher nicht geltend machen, von einem anderen in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt worden zu sein.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 Abs. 1 und 3 SchGO.